

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

03 | 2020



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

INHALT

02 VERORDNUNGEN

- 02 Änderung der Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017)

09 VERLAUTBARUNGEN

- 09 Veränderungen im Berufsstand vom 18.07.2020 bis 14.08.2020



IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222–228/1/6/2
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

VERORDNUNG DER KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER,
mit der die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen
(KSW-GWPRL 2017) geändert wird.

Auf Grund des § 72 Abs. 1 und 2 Z 7, 8 und 9, des § 100 Abs. 1 und 2 sowie § 104 Abs. 4 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017), beschlossen vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhand am 6. November 2017, kundgemacht im ABl-KWT Sondernummer II/2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis samt Überschrift lautet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- § 1 Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten
- § 2 Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 3 Verstärker Sorgfaltspflichten
- § 4 Ausführung durch Dritte
- § 5 Verbot der Informationsweitergabe
- § 6 Risikoprofile

2. Abschnitt

Hinweisgebersysteme

- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Internetbasiertes Hinweisgebersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhand
- § 9 Unternehmensinterne Hinweisgebersysteme
- § 10 Hinweisgeberschutz
- § 11 Rechte des Beschuldigten
- § 12 Verstoß gegen diese Verordnung

3. Abschnitt:

Online-Identifikation

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Begriffsbestimmungen
- § 15 Organisatorische Sicherungsmaßnahmen
- § 16 Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen
- § 17 Zwingender Abbruch der Online-Identifikation
- § 18 Ausführung der Online-Identifikation durch Auftragsverarbeiter

4. Abschnitt:

Durchführung der risikobasierten Aufsicht

- § 19 Methodik
- § 20 Ermittlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risikofaktoren
- § 21 Risikobewertung
- § 22 Aufsicht, Überprüfung und Folgemaßnahmen

5. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Beschlussfassung-Kundmachung
- § 25 Sprachliche Gleichbehandlung

2. § 2 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. hinsichtlich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

- a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.“

3. In § 3 Abs. 1 Z. 1 wird in lit. f) der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g) angefügt:

„g) der Auftraggeber ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;“

4. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos

- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;“

5. § 5 erster Satz lautet:

„In Bezug auf Informationsweitergaben außerhalb einer Gruppe (vgl. § 87 Abs. 2 Z 17 WTBG sowie § 97 Abs. 3 WTBG und § 99 Abs. 9 WTBG) hat im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen.“

6. In § 10 wird ein weiterer Absatz 4 angefügt:

„(4) Einzelpersonen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, unterliegen insoweit nicht dem Verbot der Informationsweitergabe (§ 97 WTBG), als diese ihre diesbezüglichen Rechte durch rechtliche Geltendmachung schützen.“

7. Nach § 12 werden ein neuer 3. Abschnitt samt Überschrift und ein neuer 4. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:**„3. Abschnitt****Online-Identifikation****Anwendungsbereich**

§ 13. (1) Die Feststellung und Überprüfung der Identität (§ 90 WTBG) kann unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen im Wege elektronischer Identitätsfeststellung (Online-Identifikation) erfolgen.

(2) Die gemäß dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gelten unbeschadet der weiteren Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der §§ 88 - 100 WTBG.

(3) Die Berufsberechtigten können unbeschadet der nach dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen weitere Sicherungsmaßnahmen zur Anhebung des Sicherheitsniveaus setzen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der auf die Online-Identifikation anzuwendenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Begriffsbestimmungen

§ 14. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck

1. Bildschirmkopie: eine mittels elektronischer Datenverarbeitung gefertigte und gespeicherte Graphik, die den Bildschirminhalt als visuelle Komponente der Online-Identifikation bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung in einer Qualität wiedergibt, die den jeweiligen Überprüfungs- und Dokumentationszwecken entspricht,
2. Auftragsverarbeiter: ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, auf den die Bestimmungen bezüglich Dritte gemäß § 95 WTBG anwendbar sind.

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

§ 15. (1) Der Berufsberechtigte darf für die Online-Identifikation nur Mitarbeiter einsetzen, die für die Durchführung der Online-Identifikation hinreichend geschult und zuverlässig sind. Diese Schulung hat zumindest den rechtlichen Rahmen, die technischen Voraussetzungen sowie die praktische Sicherstellung der Überprüfung zu umfassen.

(2) Der Berufsberechtigte hat sicherzustellen, dass die im Rahmen der Online-Identifikation herangezogenen Anwendungen sowie die übertragenen Daten zu keinem Konflikt mit anderen Prozessen des Berufsberechtigten führen, eine Beeinflussung ausgeschlossen ist und die Anwendungen sowie die Daten vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind.

(3) Mitarbeiter des Berufsberechtigten dürfen die Online-Identifikation nur in einem abgetrennten, mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum durchführen.

Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen

§ 16. (1) Soweit personenbezogene Daten nach den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet werden, geschieht dies aufgrund von §§ 87 – 100 WTBG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

(2) Das Gespräch oder der Gesprächsteil, das oder der dem Zwecke der Online-Identifikation dient, ist jedenfalls akustisch in seiner Gesamtheit aufzuzeichnen; § 12 Abs. 4 Z 2 DSGVO ist anzuwenden. Darüber hinaus sind Bildschirmkopien anzufertigen, die bei geeigneten Belichtungsverhältnissen Folgendes aus der Online-Identifikation graphisch abbilden:

1. Jedenfalls das Gesicht des potentiellen Auftraggebers oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des potentiellen Auftraggebers,
2. die Präsentation der Vorderseite des amtlichen Lichtbildausweises oder von dessen Datenseite und
3. die Präsentation der Rückseite des amtlichen Lichtbildausweises oder von dessen Datenseite.

Die Bildschirmkopien haben dabei jedenfalls von einer solchen Qualität zu sein, dass der potentielle Auftraggeber

oder die vertretungsbefugte natürliche Person des potentiellen Auftraggebers und die auf dem amtlichen Lichtbildausweis enthaltenen Daten vollständig und zweifelsfrei erkennbar sind.

(3) Der potentielle Auftraggeber oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat während der Online-Identifikation nach Aufforderung

1. seinen Kopf unter Präsentation des Gesichts zu bewegen und getrennt davon
2. die Seriennummer seines amtlichen Lichtbildausweises mitzuteilen.

(4) Der Mitarbeiter, der die Online-Identifikation durchführt, hat sich von der Authentizität des amtlichen Lichtbildausweises wie folgt zu vergewissern:

1. Visuelle Überprüfung des Vorhandenseins der optischen Sicherheitsmerkmale einschließlich bewegungsoptische (holographischer) oder gleichwertiger Sicherheitsmerkmale, die nach Aufforderung zum horizontalen und vertikalen Kippen des amtlichen Lichtbildausweises deutlich erkennbar sein müssen,
2. Überprüfung der korrekten alphanumerischen Ziffernorthographie der Seriennummer,
3. Überprüfung der Unversehrtheit der Laminierung, die den amtlichen Lichtbildausweis umschließt, oder ergleicher Merkmale, die für die Unversehrtheit des Dokumentes sprechen,
4. Überprüfung zum Zwecke des Ausschlusses, dass es sich nur um ein nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbundenes Lichtbild handelt,
5. Überprüfung der logischen Konsistenz
 - a) der Merkmale des potentiellen Auftraggebers oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des potentiellen Auftraggebers einerseits und der Personenbeschreibung sowie des Lichtbildes im amtlichen Lichtbildausweis andererseits, außerdem
 - b) des Lichtbildes, des Ausstellungsdatums und des Geburtsdatums im amtlichen Lichtbildausweis zueinander, außerdem
 - c) aller weiterer unter Umständen bereits vorhandener Auftraggeberdaten einerseits und der entsprechenden weiteren Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis andererseits.

(5) Der potentielle Auftraggeber oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person hat während der laufenden Videoübertragung eine eigens für den Zweck der Online-Identifikation gültige, zentral generierte und an ihn per E-Mail oder SMS übermittelte Ziffernfolge unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

Zwingender Abbruch der Online-Identifikation

§ 17. Der Vorgang der Online-Identifikation ist abzubrechen, wenn

1. eine für die Anfertigung einer Bildschirmkopie geeignete visuelle Überprüfung des potentiellen Auftraggebers oder des amtlichen Lichtbildausweises oder von beiden nicht möglich ist,
2. bei Vorliegen sonstiger Unstimmigkeiten,
3. bei Vorliegen sonstiger Unsicherheiten.

Ausführung der Online-Identifikation durch Auftragsverarbeiter

§ 18. (1) Bedient sich ein Berufsberechtigter für die Ausführung der Online-Identifikation gemäß dieser Verordnung eines Auftragsverarbeiters, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragsverarbeiter Sicherungsmaßnahmen ergreift, die sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Qualität, den Anforderungen in dieser Verordnung entsprechen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch beim Berufsberechtigten, der auf den Auftragsverarbeiter zurückgreift. Bei Abschluss, Durchführung und Kündigung der Vereinbarung mit einem Auftragsverarbeiter ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren und namentlich eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

(2) Auslagerungs- und Vertretungsverhältnisse, bei denen aufgrund eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Berufsberechtigten anzusehen ist, dürfen weder die Qualität der internen Kontrolle noch die Möglichkeit der KSW zur Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen an die Online-Identifikation wesentlich beeinträchtigen.

4. Abschnitt

Durchführung der risikobasierten Aufsicht

Methodik

§ 19. (1) Die Durchführung der risikobasierten Aufsicht beinhaltet folgende Schritte:

1. Ermittlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risikofaktoren,
2. Risikobewertung,
3. Aufsicht und
4. Überprüfung und Folgemaßnahmen.

(2) Dabei ist zu beachten, dass die risikobasierte Aufsicht kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender und zyklischer Prozess ist.

Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungs-Risikofaktoren

§ 20. (1) Risikofaktoren sind auf Grundlage von Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu ermitteln. Dabei sollten insbesondere folgende Quellen berücksichtigt werden:

1. die supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission,
2. Informationen der nationalen Regierung und ausländischer Regierungen, soweit zutreffend, wie die nationale Risikoanalyse (NRA),
3. Informationen von Aufsichtsbehörden, wie Leitlinien und relevante Erkenntnisse, die durch Aufsichtsmaßnahmen gewonnen werden, wie z.B. Vor-Ort-Maßnahmen, Offsite-Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen und
4. Informationen von Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) und Strafverfolgungsbehörden, wie Gefahrenberichte, Warnungen und Typologien.

(2) Folgende Risikofaktoren können beispielsweise von Relevanz sein:

1. Auftraggeberisiko (Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass die Auftraggeber über inkriminiertes Vermögen verfügen),
2. Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko (Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass der Berufsberechtigte mit diesen Leistungen für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird),
3. Geografisches Risiko und
4. weitere Informationen über den Berufsberechtigten (z.B. Kanzleirisikoanalyse, Hinweise über Hinweisgebersystem, Erfahrungen aus vergangenen Prüfungen, Berichte von Strafverfolgungsbehörden).

Es ist vor allem zu berücksichtigen, welcher mögliche Schaden von einem Berufsberechtigten ausgehen kann, wenn dieser für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.

(3) Bei Ermittlung der Risikofaktoren können Berufsberechtigte mit ähnlichen Eigenschaften (z.B. Größe des Unternehmens, Auftraggeberstruktur, Ort des Tätigwerdens) zueinander in Vergleich gesetzt werden.

Risikobewertung

§ 21. (1) Die Risikobewertung hat ganzheitlich zu erfolgen. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit die ermittelten Risikofaktoren sich auf den Betrieb des Berufsberechtigten auswirken, und inwieweit die von ihm gesetzten Maßnahmen geeignet sind, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, wirksam zu mindern.

(2) Risikofaktoren und Minderungsfaktoren können je nach ihrer jeweiligen Bedeutung unterschiedlich gewichtet werden.

Aufsicht, Überprüfung und Folgemaßnahmen

§ 22. Aufsicht, Überprüfung und Folgemaßnahmen basieren auf den Ergebnissen der Risikobewertung.

8. Der 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung „5. Abschnitt“.

9. § 13 erhält die Bezeichnung „§ 23. (1)“ und es wird ein neuer Abs. 2 angefügt:

(2) Die §§ 2 Abs. 1 Z 3, 3 Abs. 1 Z 1 lit. f) und g) und Z. 2, 5, 10 Abs. 4 sowie der 3. und 4. Abschnitt in der Fassung ABl-KWT 3/2020 treten mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Tag in Kraft.

10. § 14 erhält die Bezeichnung „§ 24 (1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Die §§ 2 Abs. 1 Z 3, 3 Abs. 1 Z 1 lit. f) und g) und Z. 2, 5, 10 Abs. 4 sowie der 3. und 4. Abschnitt in der Fassung ABl-KWT 3/2020 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 4.11.2019 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 180 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 Erlaß, Zl. 2020-0.496.048, vom 11.8.2020 im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 3/2020, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

11. Am Ende wird folgender § 25 samt Überschrift eingefügt:**Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 25. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Ziffer 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3)

Die Anpassung erfolgt in Umsetzung der 5. GW-RL.

Zu Ziffer 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2)

Die Anpassung erfolgt in Umsetzung der 5. GW-RL.

Zu Ziffer 5 (§ 5)

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Bestimmungen in Zusammenhang mit einer Informationsweitergabe innerhalb der Gruppe.

Zu Ziffer 6 (§ 10 Abs. 4)

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Art 61 Abs 3 letzter Satz der 5. GW-RL.

Zu Ziffer 7 (3. und 4. Abschnitt neu)

Da die 5. GW-RL die Möglichkeit der sogenannten Online-Identifikation vorsieht, werden analog zur Online-Identifikationsverordnung (BGBl II Nr. 5/2017 idF BGBl. II Nr. 199/2018) und Notar-E-Identifikations-Verordnung (BGBl II Nr. 1/2019) auch im Anwendungsbereich des WTBG die Rahmenbedingungen für die Online-Identifikation festgelegt.

Gemäß § 104 Abs 4 WTBG hat Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Durchführung der risikobasierten Aufsicht Parameter festzulegen. Unter Berücksichtigung der GUIDANCE FOR A RISK-BASED APPROACH FOR THE ACCOUNTING PROFESSION der FATF (Juni 2019) sowie den gemeinsamen Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht zu ergreifen sind (ESAs 2016 72) werden entsprechende Parameter festgelegt.

VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

vom 18.07.2020 bis 14.08.2020

§ 69 Abs 2, § 70 WTBG, § 215 Abs 4, § 223 Abs 4, § 232 Abs 1 iVm § 229 Abs 7, idF BGBl. I Nr. 137/2017

Nichtigerklärung einer Anerkennung einer Gesellschaft

Keine

Anerkennung von Gesellschaften

WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)

CONVISIO Wirtschaftsprüfung GmbH,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Gabelsbergerstraße 5
SKTAXX Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,
4400 Steyr, Bahnhofstraße 13
TMF Steuerberatungs- & Wirtschaftsprüfungs GmbH,
1010 Wien, Teinfaltstraße 8/4

STEUERBERATER (GESELLSCHAFTEN)

Aigner & Kleindienst Steuerberatungs GmbH,
2700 Wiener Neustadt, Stohanzlgasse 21
Fresh Holding Steuerberatungs GmbH,
5020 Salzburg, Rupertgasse 22 / 1, Tür 12
GERSTGRASSER Steuerberatung GmbH,
6700 Bludenz, Werdenbergerstraße 39a
Nager & Pedit Steuerberatung GmbH,
6020 Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 2
PIWO Steuerberatung GmbH,
1100 Wien, Laxenburger Straße 83
RSW Steuerberatungs KG,
8741 Weißkirchen in Steiermark, Fischening 7
SKTAXX Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,
4400 Steyr, Bahnhofstraße 13
Sonnleitner Consulting & Steuerberatung GmbH,
1010 Wien, Börsegasse 6/2
TMF Steuerberatungs- & Wirtschaftsprüfungs GmbH,
1010 Wien, Teinfaltstraße 8/4
WOLF & PARTNER Steuerberatung GmbH,
8181 Sankt Ruprecht an der Raab, Gartengasse 387

I. Nachbesetzungen

KAMMERTAG Keine

VORSTAND Keine

PRÄSIDIUM Keine



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)
Erscheinungsdatum: 19.08.2020

www.ksw.or.at